

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts wird nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Disziplinargesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LDG M-V) durch eine schriftliche Disziplinarverfügung ausgesprochen. Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ist nach § 36 Absatz 1 Satz 1 LDG M-V nur im Rahmen einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht möglich. In Baden-Württemberg ergehen demgegenüber sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch behördliche Verfügung.

Im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 wurden in der Landespolizei 42 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Zu den häufigsten Vergehen gehörten Verletzungen von Datenschutzbestimmungen, Verletzungen der Wohlverhaltenspflicht, Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen und Verstöße gegen die politische Treuepflicht. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der rund 6 000 beim Land tätigen Beamtinnen und Beamten kam es somit bei 0,7 Prozent zu disziplinarischen Folgen.

Jedes Dienstvergehen beeinträchtigt das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung. Ganz überwiegend handelt es sich jedoch nicht um schwere Dienstvergehen, sodass in der Verwaltungspraxis lediglich ein Verweis, eine Geldbuße oder die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts angezeigt ist, also Disziplinarmaßnahmen, mit denen leichte bis mittelschwere Dienstvergehen geahndet werden. Nur in wenigen Fällen wird das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung und in die Integrität des öffentlichen Dienstes so nachhaltig gestört, dass statusrelevante Maßnahmen auszusprechen sind.

Diese reichen von der Zurückstufung bis zu der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts. Besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit haben rechtsextremistische Handlungen. Nach § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes müssen Beamtinnen und Beamte die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Verfassungstreuepflicht ist prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Beamtinnen und Beamte, die sich mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen, sind im öffentlichen Dienst untragbar. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerichteten Disziplinarverfahrens können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Auf Bundesebene dauern Verfahren im geltenden Disziplinarclagesystem im Durchschnitt knapp vier Jahre. Dies ist insbesondere bei Personen, die die Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, nicht hinzunehmen, auch weil die Betroffenen während des gesamten Disziplinarverfahrens weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge erhalten.

Ziel des sich eng an die Novelle des Bundesdisziplinargesetzes anlehrenden Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes ist eine spürbare Beschleunigung aller Disziplinarverfahren, in denen statusrelevante Maßnahmen ausgesprochen werden. Ein Sonderrecht ausschließlich zur Entfernung von Rechtsextremisten ist dem disziplinarrechtlichen Regelungsmodell systemfremd. Zugleich sind angesichts der möglichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines Disziplinarverfahrens die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Die rechtsstaatlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens wie die Unschuldsvermutung, die Gewähr rechtlichen Gehörs, die Rechtsweggarantie oder die Beweislast bleiben daher unberührt.

B Lösung

Durch die Änderung des LDG M-V wird das langwierige Verfahren der Disziplinarclage durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst. Statt Disziplinarclage vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Disziplinarbehörden künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung aussprechen (Artikel 1 § 35 des Gesetzentwurfes).

Durch die Vorverlagerung des Ausspruches auch dieser statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Verfahrens möglich. Effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der nachgelagerten gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt, die Berufung wird entsprechend der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung als Zulassungsberufung ausgestaltet.

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt ist verfassungskonform (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –) und hat sich in Baden-Württemberg, an dessen Regelungen sich der Gesetzentwurf orientiert, seit über zehn Jahren bewährt. Der Erlass eines Verwaltungsaktes entspricht der üblichen Handlungsform der Verwaltung in beamtenrechtlichen Personalentscheidungen und ist daher systematisch angemessen. Das Modell ist für die Behörden leichter umsetzbar und stärkt die Personalhoheit und -verantwortung des Dienstherrn auch nach außen.

C Alternativen

Innerhalb des bestehenden Disziplinarklagesystems ist eine weitere Beschleunigung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang und nur zulasten des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich. Gegenüber eventuellen Beschleunigungseffekten, die durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichbar wären, soll einem sorgfältigen, von einem Mehr-Augen-Prinzip geprägten behördlichen Entscheidungsprozess der Vorrang eingeräumt werden.

D Kosten

Der Wegfall der Kosten der Disziplinarklageverfahren an den Verwaltungsgerichten steht den Kosten der behördlichen Disziplinarverfahren in gleichen Teilen gegenüber.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Disziplinarbefugnisse“.

b) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Wiederaufgreifen des Verfahrens“.

c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Zulässigkeit; Rechtswirkung; Aufhebung“.

d) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Einbehaltung von Bezügen; Rechtswirkung; Verfall, Nachzahlung und Erstattung;
Aufhebung“.

e) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Gerichtliches Verfahren“.

f) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

g) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 sowie § 59 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)
§ 54 (weggefallen)
§ 55 (weggefallen)
§ 59 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

i) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.

j) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

k) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „und gerichtlichen“ gestrichen und die Wörter „Dienstvorgesetzten und Verwaltungsgerichten“ durch die Wörter „und Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist ausgeschlossen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die Pflicht der Beamtin oder des Beamten beruht, sich durch ihr oder sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, kann als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden:

1. ein Verweis, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
5. eine Zurückstufung, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.

Eine Kürzung des Ruhegehalts darf auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen wurde. Eine Zurückstufung darf auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben der Beamtin oder des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige“ durch die Wörter „dem Erlass einer Disziplinarverfügung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des gerichtlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „des gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 34 bis 36“ durch die Angabe „§§ 34 oder 35“ ersetzt.

7. § 35 wird wie folgt gefasst:

**„§ 35
Disziplinarverfügung**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. Die Begründung ist mit einer Kostengrundsatzentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen und zu unterzeichnen, eine eventuelle Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 62 Absatz 10 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten. Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts muss die Begründung den persönlichen und beruflichen Werdegang der Beamtin oder des Beamten, den Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrundeliegenden Urteile verwiesen werden.“

8. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Disziplinarbefugnisse**

(1) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen, Geldbußen und zur Kürzung der Dienstbezüge gegen die ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen oder Beamten befugt. Bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten können Geldbußen und die Kürzung des Ruhegehalts durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde verhängt werden.

(2) Die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis werden durch die oberste Dienstbehörde und die Aberkennung des Ruhegehalts wird durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. § 19 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Wiederaufgreifen des Verfahrens“.**

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen ist § 51 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der die Disziplinarverfügung erlassen hat, über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung zu entscheiden hat.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt, findet § 76 entsprechende Anwendung.“

10. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Zulässigkeit; Rechtswirkung; Aufhebung**

(1) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhaltes eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird oder
4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Beamtin oder der Beamte ist vor der Anhörung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

Spricht die Behörde die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung aus oder wird die Beamtin oder der Beamte in einem wegen desselben Sachverhaltes eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter zur Folge hat, so ist die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes zu entheben, es sei denn, dass die vorläufige Dienstenthebung eine unbillige Härte für die Beamtin oder den Beamten zur Folge hätte.

(2) Gleichzeitig mit oder nach einer vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann die zuständige Behörde anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder des Beamten einbehalten werden. Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 30 Prozent, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ergebende unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge ist jeweils zu belassen.

(3) Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten können bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhaltes eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die Behörde die Aberkennung des Ruhegehalts ausspricht oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in einem wegen desselben Sachverhaltes eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 20 Prozent, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit dem Amt übertragen sind. Sie enden mit dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens.

(5) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. Wird eine Beamtin oder ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

(6) Wird die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 13 des Landesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte den Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für den Erlass der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(7) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

**„§ 41 Einbehaltung von Bezügen; Rechtswirkung; Verfall,
Nachzahlung und Erstattung; Aufhebung**

(1) Die nach § 38 Absatz 2 bis 4 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren unanfechtbar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhaltes eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 34 Absatz 1 Nummer 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 34 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1, hat die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auch die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Beträge zu erstatten, wenn sie der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht würdig ist. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 2, hat die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils gezahlten Beträge zu erstatten, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat. Die Erstattungspflicht besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 gewährt wird.

(3) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 39 Absatz 2 bis 4 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 70 des Landesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.“

12. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
13. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dem Verfahren der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, eine vorläufige Dienstenthebung, eine Einbehaltung von Dienstbezügen oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.“
14. In § 49 werden die Wörter „Disziplinarklage oder“ durch die Wörter „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 11 oder 12 ausgesprochen oder gegen den“ ersetzt.
15. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 2 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
16. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.“
17. Die §§ 53 bis 55 werden aufgehoben.
18. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
19. § 59 wird aufgehoben.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird. Im Übrigen bleibt § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

21. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung „(2)“ und in Satz 2 die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einstellung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

23. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

24. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Statthaftigkeit; Form und Frist der Berufung

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie nach den §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung von dem Verwaltungsgericht oder dem Obergericht zugelassen wird.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
26. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
27. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
28. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 5 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
29. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „können“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
30. In § 74 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder das Disziplinarverfahren einstellen“ gestrichen.
31. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils das Wort „auf“ durch das Wort „die“ und das Wort „erkannt“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt und die Wörter „oder der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständigen Stelle“ gestrichen.
32. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 6 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

33. § 79 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
34. In § 84 Absatz 1 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
35. § 88 wird wie folgt gefasst:

**„§ 88
Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz findet ausschließlich Anwendung auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren.
 - (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“
36. Die Anlage zu § 77 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Klageverfahren erster Instanz“.
 - bb) In Nummer 10 werden die Wörter „Verfahren über eine Disziplinaranzeige mit dem Antrag auf“ durch die Wörter „Verfahren über die Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ ersetzt.
 - cc) Die Zeile nach Nummer 10 und die Zeile Nummer 3 in Nummer 19 wird aufgehoben.
 - b) In Abschnitt 5 wird die Nummer 51 aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

In Nummer 3 soll neben dem Ausschluss des Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit, der sich aus besonderen Umständen in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ergibt, (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Mai 2006 – 1 D 18/05 –), als weiterer Ausschlussgrund die Versagung des Unterhaltsbeitrags wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht hinzutreten. Auch in diesen Fällen liegen besondere Umstände vor, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für eine nachwirkende Fürsorgepflicht der oder des Dienstvorgesetzten entfallen lassen. Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und ist rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Wer den Staat und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, kann von eben diesem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten. Das ergibt sich auch aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren¹. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn bekleidet.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 werden die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme konkretisiert. Dies ist notwendig, da sich die Rolle der Gerichte infolge der vorgesehenen Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis bei sämtlichen Disziplinarmaßnahmen auf eine nachgelagerte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen soll daher nicht mehr in dem Maß wie bisher der richterrechtlichen Ausfüllung überlassen werden, um die notwendige Kontrolldichte für die gerichtliche Prüfung der Disziplinarverfügung herzustellen. Daher sollen die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für die Disziplinarbehörden klarer gefasst und abgestuft werden. Die Disziplinarbehörden erhalten hierdurch einen Orientierungsrahmen, dessen flexible und abstrakte Kriterien im Laufe der praktischen Anwendung weiter an Kontur gewinnen werden und der eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts ermöglichen soll.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006435.pdf>

Zu Nummer 7

Künftig sollen sämtliche Disziplinarverfahren einheitlich mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarverfügung soll nicht mehr auf den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beschränkt sein, sondern auch die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 11 LDG M-V), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 12 LDG M-V) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 14 LDG M-V) umfassen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen und das damit verbundene Institut der Disziplinarklage entfallen.

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren soll das geltende System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden. Das Verfahren der Disziplinarklage dauert in der Praxis in aller Regel mehrere Jahre. Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen, weil Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden können.

Der Beamtin oder dem Beamten steht es frei, im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorzugehen. Jedoch treten auch in diesem Fall im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriert und das Gericht somit keine eigene Disziplinarentscheidung treffen muss. Auch in dienstrechtlicher Hinsicht erweist sich die vollumfängliche behördliche Disziplinarkompetenz als systematisch stimmig.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Zu Nummer 9

Durch die Einbeziehung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts in die behördliche Disziplinarbefugnis wird dem Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung künftig eine größere Rolle zukommen als bisher. Dem soll durch erweiterte Möglichkeiten für ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens Rechnung getragen werden. Künftig soll die Beamtin oder der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte neben der speziellen Regelung des § 38 des Gesetzentwurfes ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens auch nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen des § 51 VwVfG erreichen können.

Zu Nummer 10

Die Norm wird sprachlich an den Fortfall des Instrumentes der Disziplinar Klage angepasst. Zudem wird die Zulässigkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei parallelen Strafverfahren ausdrücklich geregelt. Die zwingende Anordnung vorläufiger Maßnahmen soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Disziplinarbehörde eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Anerkennung des Ruhegehalts ausspricht oder ein – nicht rechtskräftiges – Strafurteil ergangen ist, dessen Strafmaß den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Zu Nummer 11

Neben dem Verfall (Absatz 1) und der Nachzahlung (Absatz 3) einbehaltener Bezüge regelt § 41 künftig auch die Erstattung der an die Beamtin oder den Beamten oder an die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten fortgezählten Restbezüge (Absatz 2).

Zu Nummer 16

§ 52 Absatz 1 LDG M-V in der geltenden Fassung (Anforderungen an die Disziplinar Klageschrift) entfällt als Folgeänderung zum Fortfall des Instrumentes der Disziplinar Klage. Der bisherige § 52 Absatz 2 Satz 1 wird redaktionell an den Fortfall des Instrumentes der Disziplinar Klage angepasst (Folgeänderung). Durch den neu eingefügten Satz 2 ist die Erhebung der Anfechtungsklage abweichend von § 75 Satz 2 VwGO bereits nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig. Die kurze Frist trägt dem Beschleunigungsgebot des Disziplinarrechts Rechnung.

Zu Nummer 17

Mit dem Wechsel von der gerichtlichen Disziplinarbefugnis in den schärfsten statusrelevanten Maßnahmen zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis entfällt das Instrument der Disziplinar Klage. Die §§ 53 bis 55 (Nachtragsdisziplinar Klage, Belehrung mit Zustellung der Disziplinar Klage oder Nachtragsdisziplinar Klage, Mängel des behördlichen Verfahrens oder der Klageschrift), die sich ausschließlich mit den Voraussetzungen der Disziplinar Klage befassen, sind daher als Folgeänderung ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 18

Die Regelung des § 58 Absatz 2 LDG M-V in der geltenden Fassung betrifft ausschließlich das Disziplinarclageverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instrumentes der Disziplinarclage aufzuheben.

Zu Nummer 19

§ 59 LDG M-V in der geltenden Fassung betrifft ausschließlich das Disziplinarclageverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instrumentes der Disziplinarclage aufzuheben.

Zu Nummer 20

Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinarverfügung, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinarverfügung rechtmäßig, hat das Gericht die Klage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzweckmäßig hält. Soweit sich die Disziplinarverfügung jedoch als rechtswidrig erweist und die Klägerin oder den Kläger in eigenen Rechten verletzt, soll das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern können.

Zu Nummer 24

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im Disziplinarclageverfahren nach bisherigem Recht ist gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt im System der Disziplinarclage sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann².

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

² Bei den restlichen Änderungen handelt es sich um Anpassungen des Landesdisziplinargesetzes an die aktuelle Rechtslage in Baden-Württemberg, vgl. unter https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/-/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.id=jlr-DGBWV1P31 und an die geplante Rechtslage im Bund, vgl. unter <https://dserver.-bundestag.de/btd/20/064/2006435.pdf>.